

**Rechtssache C-376/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

15. Juni 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberster Gerichtshof, Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

14. Juni 2023

**Klägerin im ersten Rechtszug und Kassationsbeschwerdeführerin:**

SIA BALTIC CONTAINER TERMINAL

**Beklagter im ersten Rechtszug und andere Partei im  
Kassationsbeschwerdeverfahren:**

Valsts ieņēmumu dienests (Steuerverwaltung, Lettland)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung des Valsts ieņēmumu dienests (Steuerverwaltung; im Folgenden: VID), mit der die klagende Gesellschaft mit beschränkter Haftung BALTIC CONTAINER TERMINAL zur Zahlung von Einfuhrabgaben und Mehrwertsteuer sowie des entsprechenden Säumniszuschlags verpflichtet wurde

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das vorlegende Gericht möchte auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wissen, 1. ob nach der Delegierten Verordnung 2015/2446 in Verbindung mit dem Zollkodex der Union das besondere Verfahren der „Freizone“ ohne Angabe der Hauptbezugsnummer zur Identifizierung der Anmeldung, mit der die Waren in das spätere Zollverfahren übergeführt werden, erledigt werden kann, 2. ob der Inhaber eines solchen Verfahrens es allein auf der Grundlage eines Vermerks über den zollrechtlichen Status der Waren, den ein Zollbeamter auf dem

Beförderungspapier der Waren angebracht hat, erledigen kann, ohne selbst die Gültigkeit dieses Status zu überprüfen, bzw., wenn er eine solche Überprüfung vornehmen muss, in welchem Umfang sie zu erfolgen hat, 3. ob der Inhaber dieses Verfahrens aufgrund der Bestätigung der Zollbehörden auch dann berechtigterweise auf die Änderung des zollrechtlichen Status der Waren vertrauen kann, wenn diese Bestätigung weder den Grund für die Änderung des Status noch andere Angaben enthält, die die Feststellung eines solchen Grundes ermöglichen, und 4. ob der Inhaber des Verfahrens, wenn er gegen die unionsrechtlichen Vorschriften über das Zollverfahren verstoßen hat und sich nicht auf das bereits erwähnte berechnigte Vertrauen berufen kann, dennoch nach dem Grundsatz der Rechtskraft von den Zollschulden befreit sein muss, wenn ein nationales Gericht in einem anderen Rechtsstreit, in dem dieselben tatsächlichen und rechtlichen Fragen behandelt wurden, durch Urteil entschieden hat, dass er hinsichtlich des Zollverfahrens keinen Verstoß begangen hat.

### **Vorlagefragen**

1. Ist es nach Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 in Verbindung mit Art. 214 Abs. 1 des Zollkodex der Union erlaubt, das besondere Verfahren der „Freizone“ zu erledigen, ohne dass die Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) zur Identifizierung der Zollanmeldung, mit der die Waren in das spätere Zollverfahren übergeführt werden, in das elektronische Aufzeichnungssystem eingegeben wurde?
2. Ist es nach Art. 214 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 2 des Zollkodex der Union sowie Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 erlaubt, dass der Inhaber des besonderen Verfahrens der „Freizone“ dieses Verfahren allein auf der Grundlage eines Vermerks über den zollrechtlichen Status der Waren, den ein Zollbeamter auf dem Beförderungspapier der Waren (CMR) angebracht hat, erledigt, ohne selbst die Gültigkeit des zollrechtlichen Status dieser Waren zu überprüfen?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Welcher Überprüfungsumfang ist nach Art. 214 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 1 des Zollkodex der Union sowie Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c der Delegierten Verordnung 2015/2446 ausreichend, um davon ausgehen zu können, dass das besondere Verfahren der „Freizone“ ordnungsmäßig erledigt worden ist?
4. Kann die Bestätigung der Zollbehörden, dass sich der zollrechtliche Status der Waren von „Nicht-Unionswaren“ in „Unionswaren“ geändert habe, beim Inhaber des besonderen Verfahrens der „Freizone“ ein berechtigtes Vertrauen begründen, obwohl diese Bestätigung weder den Grund für diese Änderung des Status noch Angaben enthält, die die Feststellung dieses Grundes ermöglichen?
5. Falls die vierte Frage verneint wird: Kann es im Licht des im nationalen Recht und im Unionsrecht anerkannten Grundsatzes der Rechtskraft einen Grund für die Befreiung von der Zollschuld aus Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3

Buchst. a des Zollkodex der Union darstellen, dass ein nationales Gericht in einem anderen Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urteil entschieden hat, dass der Inhaber des Zollverfahrens im Hinblick auf das Verfahren der „Freizone“ nach den Verfahren, die die Zollbehörden festgelegt haben, keinen Verstoß begangen hat?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung): Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a, Art. 210 Buchst. b, Art. 214 Abs. 1 und Art. 215 Abs. 1.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union: Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 2 Buchst. a.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union: Art. 199 Abs. 1 Buchst. b, Art. 200 Abs. 1 und 3, Art. 211 und Art. 226 Abs. 1.

### **Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts**

Urteil des Gerichtshofs vom 7. April 2011, Sony Supply Chain Solutions (Europe), C-153/10, EU:C:2011:224, Rn. 47.

Urteil des Gerichtshofs vom 29. März 2011, ThyssenKrupp Nirosta/Kommission (C-352/09 P, EU:C:2011:191), Rn. 123.

Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2009, ThyssenKrupp Stainless/Kommission, T-24/07, EU:T:2009:236, Rn. 140.

Urteil des Gerichtshofs vom 8. Februar 2018, Sony Interactive Entertainment Europe/EUIPO – Marpefa (Vieta), T-879/16, EU:T:2018:77, Rn. 31.

### **Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts**

#### ***Administratīvā procesa likums (Verwaltungsverfahrensordnung)***

Art. 153 Abs. 3: Tatsachen, die in den Gründen eines rechtskräftigen Urteils festgestellt worden sind, müssen im Rahmen der Prüfung einer Verwaltungssache, an der dieselben Parteien beteiligt sind, nicht erneut nachgewiesen werden.

Likums „Par tiesu varu“ (Gerichtsverfassungsgesetz)

Art. 16 Abs. 3 und 4:

(3) Nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren ist ein Urteil für das Gericht bei der Prüfung anderer mit dieser Rechtssache in Zusammenhang stehender Rechtssachen bindend.

(4) Solche Urteile haben Gesetzeskraft, sind gegenüber jedermann verbindlich und müssen genauso beachtet werden wie die Gesetze.

Ministru kabineta 2017. gada 22. augusta noteikumi Nr. 500 „Muitas noliktavu, pagaidu uzglabāšanas un brīvo zonu noteikumi“ (Dekret Nr. 500 des Ministerrats vom 22. August 2017 zur Festlegung der Regeln über die Zolllager, die vorübergehende Verwahrung und die Freizonen): Abschnitt 77 bestimmt, dass eine Person, in deren Freizone Nicht-Unionswaren gelagert werden, Aufzeichnungen über die in der Freizone gelagerten Waren führen muss; nach Abschnitt 78 müssen die Aufzeichnungen insbesondere die in Art. 178 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Delegierten Verordnung 2015/2446 genannten Angaben enthalten; nach Abschnitt 79 ist in den Aufzeichnungen über die Nicht-Unionswaren die Nummer des Zolldokuments bzw. die Nummer des Frachtbriefs der Waren anzugeben, mit dem diese in die oder aus der Freizone verbracht wurden.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Klägerin, die SIA BALTIC CONTAINER TERMINAL, ist Inhaberin einer Bewilligung für das Auf- und Abladen sowie die Lagerung von Waren in der Freizone des Freihafens Riga und verpflichtet, Aufzeichnungen über die in dieser Zone vorhandenen Waren zu führen.
- 2 Der VID nahm eine Überprüfung der Waren vor, die sich in der Freizone der Klägerin befanden, und stellte fest, dass in den Jahren 2018 und 2019 in drei Fällen Waren, die sich in der Freizone befunden hätten, aus dieser Zone entfernt worden seien, ohne in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt worden zu sein, und daher das besondere Verfahren der „Freizone“ nicht erledigt worden sei. Er kam zu dem Ergebnis, dass diese Waren tatsächlich der zollamtlichen Überwachung entzogen worden seien und daher gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a des Zollkodex der Union zulasten der Klägerin eine Zollschuld entstanden sei.
- 3 Für ihre Verbringung aus der Freizone wurden die betreffenden Waren auf der Grundlage der Frachtbriefe für die Waren (im Folgenden: CMR) übergeben, in denen der zollrechtliche Status der Waren als „Unionswaren“ („C“) angegeben war, was ein Beamter der Zollbehörde durch Anbringen des Zollstempels und seine Unterschrift bestätigt hatte. Dies entsprach der gängigen Praxis, nach der der VID den zollrechtlichen Status von Waren überprüfte, bevor diese den Hafen verließen, und ihn in den Transportdokumenten vermerkte, wenngleich ein solches Verfahren gesetzlich nicht vorgesehen war. Nachdem die Waren aus der

Freizone entfernt worden waren, stellten die Zollbeamten jedoch fest, dass sie über keine Dokumente zur Rechtfertigung der Änderung des zollrechtlichen Status der streitigen Waren von „Nicht-Unionswaren“ („N“) in „Unionswaren“ („C“) verfügten.

- 4 Mit Entscheidung vom 19. Juli 2019 verpflichtete der VID die Klägerin, Einfuhrabgaben nebst entsprechendem Säumniszuschlag sowie Mehrwertsteuer nebst entsprechendem Säumniszuschlag an den Fiskus zu zahlen.
- 5 Die Klägerin focht die Entscheidung des VID gerichtlich an.
- 6 Die Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht, Lettland) wies die Berufung zurück.
- 7 Sie führte aus, eine „Freizone“ sei nach Art. 210 Buchst. b des Zollkodex der Union ein besonderes Zollverfahren. Dieses Verfahren sei gemäß Art. 215 Abs. 1 des Zollkodex der Union mithin erledigt, wenn die Waren in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt würden. Gemäß Art. 214 Abs. 1 des Zollkodex habe die Klägerin Aufzeichnungen führen müssen, die die Informationen und die Einzelheiten, die den Zollbehörden die Überwachung des Verfahrens ermöglichen, sowie Informationen zum zollrechtlichen Status der Waren und die Art, wie das besondere Verfahren erledigt wurde, also in welches anschließende Zollverfahren die Waren übergeführt wurden, enthalten müssten.
- 8 Die Administratīvā apgabaltiesa war der Ansicht, dass mit dem bloßen Anbringen des Stempels und der Unterschrift auf dem CMR der zollrechtliche Status von Unionswaren der als Nicht-Unionswaren eingeführten Waren nicht bescheinigt werden könne und ihr Status deshalb geändert werden müsse, da der VID diesen Status im CMR nicht bescheinige und die Waren den Status von Unionswaren nur erhielten, wenn sie in das entsprechende Zollverfahren übergeführt würden. Die Klägerin habe nicht mit der bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gebotenen Sorgfalt gehandelt, denn sie hätte sich vergewissern müssen, dass die Nicht-Unionswaren in eines der geeigneten Zollverfahren übergeführt worden seien. Sie habe sich nicht ausschließlich auf einen CMR stützen können, der mit dem Stempel und der Unterschrift des Beamten versehen worden sei, denn allein aus dem CMR sei nicht ersichtlich, in welches anschließende Zollverfahren die Waren übergeführt worden seien. Allerdings habe die Angabe „C“ die Klägerin zu der Annahme veranlassen können, dass die Waren in ein Zollverfahren übergeführt worden seien, durch das sich der Status der Waren in den von Unionswaren geändert habe. In einem solchen Fall bedürfe es einer Anmeldung mit der Hauptbezugsnummer (im Folgenden: MRN) oder eines CMR, der mit dem Zollstempel und der MRN versehen sei.
- 9 Die Klägerin hat gegen das Urteil der [Administratīvā] apgabaltiesa Kassationsbeschwerde beim Senāts eingelegt.
- 10 Parallel wurde beim Rīgas apgabaltiesas Krimināllietu kolēģija (Strafkammer am Regionalgericht Riga) ein Verfahren durchgeführt, in dem die Klägerin eine

verwaltungsrechtliche Sanktion anfocht, die aufgrund desselben Sachverhalts gegen sie verhängt worden war. Mit Urteil vom 5. Februar 2021 hob das Kriminālietu kolēģija die gegen die Klāgerin verhängte verwaltungsrechtliche Sanktion mit der Begründung auf, dass sie nicht gegen die Vorschriften des Zollverfahrens verstoßen und in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis der Zollbehörden gehandelt habe und dass der VID keine Rechtsvorschriften habe benennen können, nach denen die Klāgerin über die Bestätigung der Zollbehörden hinaus zur Überprüfung weiterer Angaben zur Gültigkeit der Änderung des Status der Waren verpflichtet gewesen wäre.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 11 Die Klāgerin, die nunmehr Kassationsbeschwerdeführerin ist, vertritt die Auffassung, Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a des Zollkodex der Union sei zu Unrecht angewandt worden. Ihrer Ansicht nach könnte sie als Zollschuldnerin angesehen werden, wenn die Zollvorschriften eine spezifische Verpflichtung vorgesehen hätten, die sie nicht erfüllt hätte. Die [Administratīvā] apgabaltiesa habe aber keine derartige Verpflichtung genannt. Es sei auch nicht erwiesen, dass sich die Klāgerin vorsätzlich am rechtswidrigen Entfernen der Waren aus der Freizone beteiligt habe oder gewusst habe oder habe wissen müssen, dass die Waren rechtswidrig aus der Freizone entfernt worden seien. Die Klāgerin führt unter Hinweis auf Art. 178 Abs. 1 Buchst. c der Delegierten Verordnung 2015/2446 aus, dass sie nach dieser Bestimmung verpflichtet gewesen sei, in die Aufzeichnungen, auf die sich Art. 214 Abs. 1 des Zollkodex der Union beziehe, Angaben aufzunehmen, die eine eindeutige Feststellung anderer Zollpapiere als Zollanmeldungen, anderer für die Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren relevanter Unterlagen und anderer für die betreffende Erledigung des Verfahrens relevanter Unterlagen ermöglichten. Sie habe die verlangten Aufzeichnungen nach Maßgabe der vom VID erteilten Bewilligung geführt und dem Beförderer die Waren auf der Grundlage der vorgelegten CMR übergeben, aus denen nach der gängigen Praxis des VID der von dem Zollbeamten angegebene Status der Waren – also, dass es Unionswaren waren –, die Unterschrift des Beamten der Zollbehörde und der Zollstempel ersichtlich gewesen seien. Sie habe deshalb berechtigterweise davon ausgehen können, dass das Zollverfahren der Waren erledigt worden sei, indem sie zum freien Verkehr überlassen worden seien, wodurch auch das besondere Verfahren der Freizone der Waren erledigt worden sei, und dass sie sämtlichen sich aus den Vorschriften ergebenden Verpflichtungen nachgekommen sei. Außerdem sehe das derzeitige, von der Zollbehörde genehmigte Verfahren vor, dass sich der Zollbeamte in das elektronische Aufzeichnungssystem der Klāgerin einlogge und den zollrechtliche Status der Waren ändere, also die Änderung des zollrechtlichen Status der Waren bestätige, und die Klāgerin im Vertrauen auf diese Angaben das besondere Verfahren der „Freizone“ erledige.
- 12 Der VID ist der Ansicht, die Klāgerin habe das besondere Verfahren der „Freizone“ nicht ordnungsgemäß erledigt, indem sie es zugelassen habe, dass die

Waren aus der Freizone entfernt worden seien, ohne sich zu vergewissern, ob sie in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt worden seien. Nach Art. 178 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung 2015/2446 sei die Klägerin verpflichtet gewesen, in ihre Aufzeichnungen nach Art. 214 Abs. 1 des Zollkodex der Union die MRN oder, wenn nicht vorhanden, eine andere Nummer bzw. einen anderen Code, anhand derer die Zollanmeldungen, mit denen die Waren in das besondere Verfahren übergeführt worden seien, ermittelt werden könnten und, wenn das Verfahren gemäß Art. 215 Abs. 1 des Zollkodex erledigt worden sei, Informationen über die Art, wie das Verfahren erledigt worden sei, aufzunehmen. Der zollrechtliche Status von Waren könne nicht durch einen Vermerk der Zollbehörde im CMR bescheinigt werden. Die Klägerin sei daher verpflichtet gewesen, die MRN in ihr Aufzeichnungssystem aufzunehmen, was es ermöglicht hätte, die Zollanmeldung zu identifizieren, auf die die Änderung des zollrechtlichen Status der Waren als „Nicht-Unionswaren“ in „Unionswaren“ gestützt worden sei, und sie hätte sich vergewissern müssen, dass diese Änderung des Status tatsächlich erfolgt sei.

### **Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens**

- 13 Im vorliegenden Fall muss der Senäts entscheiden, ob die Klägerin für die Zollschuld haftet, die wegen eines Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a des Zollkodex der Union entstanden ist. Um diese Frage beantworten zu können, muss festgestellt werden, welche Verpflichtungen sich aus den Vorschriften ergaben, gegen die die Klägerin als Inhaberin einer Bewilligung für eine Freizone bei der Erledigung des besonderen Zollverfahrens der Freizone verstoßen haben soll.
- 14 Der Senäts ist sich nicht sicher, ob die Klägerin das Zollverfahren und den zollrechtlichen Status der Waren bestimmen konnte oder ob eine solche Überprüfung wirksam gewesen wäre, denn die Klägerin hätte eine solche Überprüfung in großem Umfang durchführen müssen, sie hatte keinen Zugang zum elektronischen Datenverarbeitungssystem des Zolls und auch keine Möglichkeit, beispielsweise die Echtheit des Versandpapiers T2L, das von den Zollbehörden selbst geprüft wird, zu überprüfen.
- 15 Zu dem Zeitpunkt, als sich der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits ereignete, war es gängige Praxis des VID, dass die Zollbeamten den zollrechtlichen Status überprüften, bevor die Waren den Hafen verließen, und auf den verschiedenen Ausfuhrpapieren (im Regelfall CRM) die entsprechenden Vermerke anbrachten (zollrechtlicher Status der Waren, Stempel der Grenzkontrollstelle und Unterschrift des Zollbeamten). Das derzeitige Verfahren sieht zudem vor, dass die Änderung des zollrechtlichen Status der Waren vom Zollbeamten selbst bestätigt wird und die Klägerin im Vertrauen auf dessen Informationen das besondere Verfahren der „Freizone“ erledigt.

- 16 Daher hegt der Senäts Zweifel dahingehend, ob es gerechtfertigt und rechtmäßig ist, dass der VID verlangt, dass im Aufzeichnungssystem der Klägerin zum Nachweis der Änderung des zollrechtlichen Status der Waren die MRN angegeben wird. Er möchte klären, ob das besondere Verfahren der „Freizone“ erledigt werden kann, ohne die MRN in das Aufzeichnungssystem aufzunehmen, und ob der Inhaber des Verfahrens es auf der Grundlage eines Vermerks zum zollrechtlichen Status der Waren, den ein Beamter der Zollbehörde im Frachtbrief (CMR) angebracht hat, erledigen kann ohne selbst die Gültigkeit der Anwendung des zollrechtlichen Status der Waren zu überprüfen. Falls diese Frage verneint wird, möchte der Senäts wissen, welchen Umfang die Überprüfung hat, die von der Klägerin vorzunehmen gewesen wäre.
- 17 Sollte festgestellt werden, dass die Klägerin ihren zollverfahrensrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, möchte der Senäts klären, ob die Klägerin aufgrund der gängigen Praxis der Zollbehörden berechtigterweise darauf vertrauen konnte, dass der zollrechtliche Status der Waren geändert wurde. Der Senäts hat Zweifel angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht gegen eine klare unionsrechtliche Bestimmung angeführt werden kann und das unionsrechtswidrige Verhalten einer für die Anwendung des Unionsrechts zuständigen nationalen Behörde kein berechtigtes Vertrauen eines Wirtschaftsteilnehmers darauf begründen kann, in den Genuss einer unionsrechtswidrigen Behandlung zu kommen (Urteil vom 7. April 2011, Sony Supply Chain Solutions [Europe], C-153/10, EU:C:2011:224, Rn. 47).
- 18 Schließlich fragt sich der Senäts, ob, wenn festgestellt wird, dass die Klägerin trotz allem gegen das Zollverfahren verstoßen hat und kein berechtigtes Vertrauen haben konnte, in einer Situation wie der vorliegenden, in der ein nationales Gericht in einem anderen Urteil für dieselben Parteien und zu denselben tatsächlichen und rechtlichen Fragen entschieden hat, dass die Klägerin nicht gegen das Zollverfahren verstoßen hat, dem Grundsatz der Rechtskraft Vorrang einzuräumen und die Klägerin deshalb von der Zollsuld freizustellen ist, oder ob der zum Schutz der finanziellen Interessen der Union begründeten Verpflichtung, die Zollsuld zu begleichen, der Vorzug zu geben ist.